

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Holz der Heidegesellschaft GmbH

Stand: 01.06.2011

1. ANWENDUNGSBEREICH

1.1 Die nachstehenden "Allgemeinen Einkaufsbedingungen" gelten für alle Einkaufsverträge hinsichtlich Rohholz, Energieholz sowie Holzhackschnitzel der Heidegesellschaft im Geschäftsbereich Holzhandel. Abweichenden Bedingungen, insbesondere Verkaufsbedingungen des Verkäufers, wird hiermit widersprochen.

2. ANGEBOTE UND VERTRAGSABSCHLUSS

2.1 Die vom Käufer erstellten Angebote - soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet - sind stets freibleibend, d.h. nur als Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes zu verstehen.

2.2 Aufträge gelten als angenommen, wenn sie durch den Käufer schriftlich bestätigt oder durch ein Übernahmeprotokoll Mengen übernommen wurden.

3. WARENÜBERGABE, GEFAHRÜBERGANG UND VERZUG

3.1 Die Gefahr geht mit der Erstellung eines Übernahmeprotokolls im Rahmen der Waldabnahme auf den Käufer über. Keinesfalls erfolgt ein Gefahrenübergang vor dieser Übergabe am Waldweg. Der Käufer haftet nicht für Verlust, Vermengung, Untergang der Ware vor diesem Zeitpunkt. Der Käufer behält sich das Recht vor, Mengenabweichungen von +/- 10 % zum Vertrag abzulehnen oder zu tolerieren. Eine telefonische Übergabe bedarf einer vorherigen schriftlichen Bestätigung. Der Verkäufer markiert die Polter mit der Eigentumsbezeichnung „DDH“ sowie einer Partie und evtl. Stammmummern.

3.2 Der Verkäufer hat Holzmengen aus Regieverträgen gerückt und abfahrbereit an einem ganzjährig LKW-fahrbaren Weg mit ausreichender Wendemöglichkeit, Wegebreite und -höhe bereitzustellen und die Abfuhr zu ermöglichen. Die maximale Polterhöhe beträgt drei Meter. Für Schäden an Zufahrtswegen, Gräben und Lagerplätzen oder daraus resultierenden Verunreinigungen an öffentlichen Straßen, die bei der Holzabfuhr eintreten, kann keine Haftung übernommen werden. Dies gilt auch für Schäden, die an Wegen Dritter eintreten. Bei an öffentlich zugänglichen Wegen und Lagerplätzen gelagertem Material ist der Verkäufer für die Sicherungs- und Kennzeichnungspflicht (Warnlampen, Warmbarken, Absperrung etc.) verantwortlich, auch über den Zeitpunkt der Übernahme hinaus. Der Verkäufer erklärt sich bereit bei schwierigen Abfuhrbedingungen den Spediteur einzuweisen.

3.3 Bei Kauf auf dem Stock hat der Verkäufer alle zu entnehmenden Stämme mit Leuchtfarbe gut sichtbar zu kennzeichnen. Ebenso sind Rückegassen eindeutig zu markieren. Der Verkäufer hat das Recht, im Beisein des Käufers einen vom Käufer beauftragten Subunternehmer hinsichtlich der Befahrung der Flächen einzuweisen. Keinesfalls darf der Verkäufer eigenmächtig Subunternehmer mit Sortierungsänderungen beauftragen oder unmittelbar Anweisungen erteilen. Für Schäden, die bei der Abfuhr entstanden sind, gilt 3.2. Satz 3 ff entsprechend.

3.4 Der Käufer hat nach der Übernahme zu jeder Zeit Zugang zum Holz. Er behält sich ausdrücklich eine Lagerdauer im Wald auch über ein Jahr hinaus vor. Ein Zweitverkauf ist in jedem Fall ausgeschlossen.

3.5. Der Käufer erklärt, dass die Ware frei von Ansprüchen Dritter oder anderer Vorbehalte ist. Nach der Holzübernahme darf die Ware nicht mehr ummarkiert werden, es sei denn es liegt eine schriftliche Einverständniserklärung des Käufers vor.

4. NATURKATASTROPHEN, HOLZMARKTSTÖRUNGEN

Bei Naturkatastrophen und / oder schwerwiegenden Störungen des Holzmarktes behält sich der Käufer das Recht vor den Vertrag aufzuschieben oder nachzuverhandeln. Dies betrifft auch höhere Gewalt und alle unvorhergesehenen, nach Vertragsabschluss eingetretenen Hindernisse, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat (insbesondere auch Windwurf, Schneebruch, Kalamitäten, Streik, Kernkraftwerksunfälle, Übernahmestopp des Kunden des Käufers, etwa durch Schäden an der Anlage infolge Brandes oder Streik).

5. LIEFERTERMIN, GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

5.1 Der Verkäufer sorgt für eine termingerechte, bei Rahmenverträgen kontinuierliche Bereitstellung der Ware. Der Käufer hat das Recht, bei Überziehung der Lieferfrist wahlweise vom Vertrag zurückzutreten oder eine Nachlieferung innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu fordern. Der Verkäufer trägt Schadensersatzforderungen infolge Lieferverzug hinsichtlich Dritter, insbesondere Kunden des Käufers, soweit diese vom Lieferant oder dessen Sublieferanten zu vertreten sind. Dies schließt auch Fahrlässigkeit ein.

5.2 Der Lieferant hat die Ware frei von Verunreinigungen und holzzerstörenden Insekten zu liefern. Fremdkörper, insbesondere Steine, Plastik, Erde, Sand, Ruß, Kohle, Metall etc. sind ausgeschlossen. Die Behandlung durch Chemikalien, etwa Insektizide, ist vor dem Verkauf dem Käufer mitzuteilen, nach Übergabe darf nur nach vorheriger schriftlicher Erlaubnis des Käufers eine Behandlung erfolgen. Daraus resultierende Schadensersatzforderungen, auch Dritter, trägt er Verkäufer.

6. ZERTIFIZIERUNG

6.1 Der Lieferant verpflichtet sich, kein Holz aus illegalen Quellen gem. den Zertifizierungsstandards nach FSC und PEFC zu liefern.

6.2 FSC- bzw. PEFC-zertifizierte Mengen müssen als solche auf der Rechnung ausgewiesen werden. Die gültige PEFC- bzw. FSC-Zertifikatsnummer ist auf der Rechnung zu vermerken.

7. ZAHLUNG

Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart erfolgt die Zahlung an den Lieferanten innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang abzüglich 2 % Skonto. Vor Rechnungseingang kann keine Zahlung stattfinden. Dies gilt auch für Abschlagszahlungen.

8. DATENSCHUTZ

Der Verkäufer stimmt der elektronischen Verarbeitung seiner Daten zu, soweit dies zur Durchführung der Leistung erforderlich ist. Der Käufer gewährleistet den Schutz der personenbezogenen Daten.

9. RICHTSSTAND UND ANZUWENDENDENES RECHT

Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Käufers. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.